



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 143/2016

An die
Mitgliedstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail: rudolf.graaff@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de
Aktenzeichen: II/2 26.0.6 qu-ko

Ansprechpartner: Beigeordneter Rudolf Graaff
Hauptreferent Dr. Peter Queitsch

Durchwahl 0211 • 4587-239

01.06.2016

Entwurf eines Landesnaturschutzgesetzes (LT-Drucksache 16/11154); Stellungnahme vom 23.03.2016 zur Landtags-Anhörung am 30.05.2016

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

mit Schnellbrief Nr. 67/2016 vom 04.03.2016 hatte der StGB NRW ausführlich über den Entwurf zu einem neuen Landesnaturschutzgesetz berichtet.

Der Entwurf (LT-Drucksache 16/11154 – abrufbar unter: www.landtag.nrw.de; siehe auch Anlage 2 zum Schnellbrief vom Nr. 67/2016) war am 30.05.2016 Gegenstand in einer Landtags-Anhörung.

Die zur Landtags-Anhörung mit Datum vom 23.05.2016 abgegebene Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände ist diesem Schnellbrief als **Anlage** beigelegt.

In der Landtags-Anhörung wurde auf Nachfrage der Landtags-Abgeordneten unter Verweis auf die Stellungnahme vom 23.05.2016 auf folgende Punkte hingewiesen:

1. Eingriff in Natur und Landschaft (§ 30 LNatSchG NRW-E)

Es wurde abermals der Vorschlag unterbreitet, in § 30 Abs. 2 LNatSchG NRW-E zukünftig zu regeln, dass Maßnahmen zur Herstellung oder wesentlichen Umgestaltung von Gewässern und ihrer Ufer generell keinen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen. Hierdurch könnten Maßnahmen zur Renaturierung an Gewässern zügiger vorangebracht werden (S. 5 ff. der AG-Stellungnahme vom 23.05.2016; **Anlage**)

Vorgeschlagen wurde ebenso in § 30 Abs. 2 LNatSchG NRW-E aufzunehmen, dass Maßnahmen des Hochwasserschutzes zukünftig grundsätzlich keinen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen, damit diese Hochwasserschutz-Maßnahmen im Interesse der zu schützenden Grundstückseigentümer zügiger umgesetzt werden können.

Weiterhin wurde angeregt zu prüfen, ob die Regelung, wonach Unterhaltungsmaßnahmen an einem Gewässer (§ 39 WHG) nur dann keinen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 LNatSchG NRW-E), wenn sie der ökologischen Verbesserung zur Erreichung der Ziele *Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.*

le nach § 27 WHG (EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG) dienen (LT-Drucksache 16/11154, S. 156) dienen, gestrichen wird.

Es wurde deutlich gemacht, dass jedenfalls die praktische Durchführung der Gewässerunterhaltung nicht erschwert werden darf. Die Gewässerunterhaltung dient der Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses in den Flüssen und Bächen. Sie schließt bereits auf der Grundlage der bundesrechtlichen Vorgabe in § 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG ausdrücklich ein, dass Maßnahmen der Gewässerunterhaltung auch der Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen dienen müssen.

2. Erlass von kommunalen Baumschutzsatzungen (§ 49 LNatSchG NRW-E)

In § 49 LNatSchG NRW-E (Entwurfstand: 25.06.2016) war zunächst noch vorgesehen, dass die heute in § 49 Landschaftsgesetz NRW vorgesehene „Kann-Regelung“ zum Erlass kommunaler Baumschutzsatzungen in eine „Soll-Regelung“ umgewandelt wird.

Bereits in der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände vom 04.09.2015 ist diese Verschärfung kategorisch abgelehnt worden, weil eine „Soll-Regelung“ unnötige Diskussionen über den Sinn und Zweck von kommunalen Baumschutzsatzungen auslösen wird, d. h. es wird das gesamte Thema „kommunaler Baumschutz“ negativ belegt, was als völlig kontraproduktiv anzusehen ist (vgl. hierzu auch den Schnellbrief Nr. 67/2016 vom 04.03.2016).

Der Gesetz-Entwurf für ein künftiges LNatSchG NRW sieht vor, dass es bei der „Kann-Regelung“ bleibt (LT-Drucksache 16/11154, S. 35). Dieses wurde in der AG-Stellungnahme vom 23.05.2016 ausdrücklich begrüßt (S. 3 der AG-Stellungnahme vom 23.05.2016; **Anlage**)

3. Erhaltung der Artenvielfalt

Bezogen auf die Erhaltung der Artenvielfalt wurde in der Landtags-Anhörung auf Nachfrage dafür geworben, anstelle von Ordnungsrecht mit Landes-Förderprogrammen die Erhaltung der Artenvielfalt voranzubringen. Die Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) in Nordrhein-Westfalen habe vorbildlich gezeigt, dass in konsensualen Verfahren flankiert mit Landes-Förderprogrammen gute Erfolge erzielt werden können.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Rudolf Graaff